

Übung aus Schuldrecht Allgemeiner Teil**Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka****26. November****2008****1. Fall:**

Anton sucht bei der Gebrauchtwagenhändlerin **Berta** einen Gebrauchtwagen. Als er einen Fiat mit 50.000 km auf dem Tachometer entdeckt, ist er vom niedrigen Kilometerstand des Wagens begeistert und so schließen die beiden einen Kaufvertrag ab (März 2008). **Anton** zahlt **Berta** EUR 12.000,-. In Wahrheit ist der Wagen allerdings bereits 150.000 km gefahren (obj Wert: EUR 9.000). Der Vorbesitzer des Wagens hatte den Tachometer manipuliert, was **Berta** als Sachverständiger bewusst war, sie aber, da der Wagen in Top-Zustand war und sie gar nicht daran dachte, dass dies für **Anton** wichtig sei, vergaß, ihm mitzuteilen.

Erst im September 2010, als **Anton** den Wagen selbst wieder weiterverkaufen will, klärt ihn ein fachkundiger Kaufinteressent darüber auf.

V a r i a n t e: **Anton** kauft bei **Gundula** eine Stereoanlage. Als er sie zuhause aufbaut, hört er feine Störgeräusche. Als er im Geschäft urgiert, stellt sich heraus, dass es sich um einen unbehebbarer Produktionsfehler bei der gesamten Serie handelt. Alle Geräte produzieren diese Störgeräusche.

Wie ist die Rechtslage?

2. Fall

Konrad durchstöbert als Antiquitätensammler oft Flohmärkte auf der Suche nach Raritäten. Bei **Valentin** kauft er ein Bild um 500.- und eine alte Brosche um 100 €. Er weiß zwar, dass die Brosche weniger wert ist, will sie aber um jeden Preis erwerben, da sie seine Sammlung alter Schmuckstücke ideal ergänzt. Später stellt sich heraus, dass die Brosche 40 € wert ist und das Bild bloß einen Wert von maximal 200 € hat. **Konrad** begibt sich wieder auf den Flohmarkt und verlangt von Valentin sein Geld heraus.

Als **Valentin** versöhnlich einlenken will und sich bereit erklärt, **Konrad** die Wertdifferenz auszubezahlen (Aufzahlung auf den objektiven Wert), verweigert **Konrad** dieses Angebot und will lieber gleich „ganz aus dem Geschäft heraus“.

Wie ist die Rechtslage?

3. Fall

Herbert erwirbt Goldmünzen beim Münzenhändler **Norbert**. Er entschließt sich für den Kauf einer alten Philharmoniker Goldmünze, die ihm **Norbert** für EUR 600,- überlässt, sowie eine Silbermünze, bei der sich die beiden auf einen Kaufpreis von EUR 500,- einigen.

Schon eine Woche nach der Übergabe kommt es zu einem starken Kurswandel beim Gold. Die Philharmonikermünze, die **Norbert** um EUR 600,- verkauft hat, ist nun EUR 1.250,- wert. Dies ärgert **Norbert** so sehr, dass er den Kaufvertrag anfechten will.

Bei der Silbermünze stellt sich heraus, dass es sich dabei um eine mittlerweile besonders schwer zu findende Silbermünze aus dem 19. Jhd handelt und diese in den Fachbüchern mit EUR 1.000,- bewertet wird. Auch hier will **Norbert** nun den Vertrag anfechten.

4. Fall

Adalbert verkauft dem Juwelier **Georg**, der nach einem unmittelbar zuvor bei ihm passierten Einbruch noch völlig außer sich ist, ein Alarmanlagensystem um EUR 1800,-. Beim Verkaufsgespräch kommen die Gegebenheiten von Georgs Geschäft, wie die Raumgröße, Fenster etc. zur Sprache und **Adalbert** sichert **Georg** zu, dass für diese das ausgewählte, „brandneue“ Alarmsystem jedenfalls geeignet wäre.

Kurz nach dem Einbau bittet **Georg** die **Polizei**, sich nun sein Geschäft anzusehen und eine Stellungnahme zu etwaig noch bestehenden Sicherheitsrisiken in seinen Räumlichkeiten abzugeben. Die **Polizeibeamten** klären **Georg** darüber auf, dass es sich zum einen um ein völlig veraltetes, minderwertiges Alarmsystem handelt, für das er auffällig zu viel bezahlt habe, und zum anderen dieses Alarmsystem generell für Georgs Räume ungeeignet wäre, da es auf der Basis von Funksignalen funktioniert, sich aber die Sensoren in den verwinkelten Räumen gegenseitig nicht anpeilen könnten.

Georg teilt dem **Adalbert** noch am selben Tag die Ergebnisse der Polizei mit und fordert von ihm, „die Sache in Ordnung zu bringen“. Da dieser aber gerade auf Urlaub ist, vertröstet er **Georg** auf die nächste Woche. Prompt wird bei **Georg** tags darauf wieder eingebrochen. Durch eine funktionierende Alarmanlage hätte dies abgewendet werden können. **Georg** muss den Räubern Schmuck iHv EUR 25.000,- überlassen.

Wie ist die Rechtslage?

5. Fall:

Richard betreibt eine Buchbinderei und kauft bei **Heinrich** aus zweiter Hand eine spezielle Maschine zum Bedrucken von Buchdeckeln. Besonderen Wert legt **Richard** bei dem Verkaufsgespräch darauf, dass die Maschine auch bei besonders feinem Papier benutzt werden kann und nicht die Papierseiten beschädigt. Vereinbart wird, dass die Maschine am 15. Juli 2006 geliefert wird. Tatsächlich wird sie aber erst am 15. August 2006 geliefert.

Ungefähr ein Monat nach der Lieferung muss **Richard** feststellen, dass die Maschine das dünne Papier ruiniert. Erst nach längerem, intensiven Verhandeln willigt **Heinrich** am 15. September 2007 ein, **Richard** einen Aufsatz für die Maschine zu liefern, der bei dünnem Papier den Druck der Maschine minimiert. Allerdings macht er sein Versprechen erst am 15. Dezember 2007 war.

Leider stellt sich aber schon am Tag der Lieferung heraus, dass auch der Aufsatz nicht hält, was er verspricht und abermals das Papier ruiniert. Der bereits schwer genervte **Richard** urgiert noch am selben Tag.

Heinrich, dem das Ganze schon wie eine Schikane vorkommt, verweigert jede Reparatur, jede Kaufpreisrückzahlung und fordert außerdem EUR 20.000,- Restkaufpreiszahlung.

Aufgrund der mangelhaften Maschine musste **Richard** einige Aufträge von **Wolframs** Firma machen lassen, womit er diesem nun einen Werklohn von EUR 1.000,- schuldet.

Wie ist die Rechtslage? Welchen Einfluss haben die verspätete Lieferung, die Verhandlungsgespräche und die Verbesserungszusage auf die Ansprüche des Richard? Muss Richard der Restkaufpreiszahlung des Heinrich nachkommen? Begründen sie die Ansprüche des Richard auf allen Ihnen bekannten Rechtsgrundlagen!